

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Rechtsschutzbedürfnis eines Umweltverbandes bei einem Normenkontrollantrag gegen einen bereits umgesetzten Bebauungsplan**

**BVerwG, Urteil vom 24.01.2023 – 4 CN 8.21**

Die Umweltvereinigung BUND wandte sich vor dem Verwaltungsgerichtshof München (VGH) gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 110 „Therme und Freizeitbad, Eissporthalle“ der Stadt Lindau. Der VGH lehnte den Normenkontrollantrag mit der Begründung ab, dieser sei nachträglich unzulässig geworden, da der Bau der Therme so gut wie fertiggestellt sei. Der Antragstellerin fehle daher das für ein Normenkontrollverfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Das BVerwG hob den Beschluss des VGH auf die Revision des BUND hin auf und verwies die Sache zurück. Das Rechtsschutzbedürfnis des Umweltverbandes sei wegen der nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bestehenden Antragsbefugnis grundsätzlich gegeben. Anders als natürliche oder juristische Personen müsse der BUND als anerkannter Verband für die Antragsbefugnis keine Rechtsgutsverletzung geltend machen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Grund hierfür sei die besondere Rolle der Umweltverbände im deutschen Prozessrecht: Umweltverbände können Rechtsbehelfe auch ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend machen. Dies sei erforderlich, da sie meist nicht im eigenen Interesse, sondern zur Förderung der Ziele des Umweltschutzes altruistisch handelten. Für das Rechtsschutzbedürfnis eines Umweltverbandes könne es daher nicht darauf ankommen, ob sich durch den Erfolg des Normenkontrollverfahrens „seine Rechtsstellung verbessern“ könne. Maßgeblich sei vielmehr, ob der Umweltverband noch Verbesserungen zum Schutz der Umwelt erreichen könne. Dies war nach Auffassung des BVerwG hier der Fall: Trotz der vollständigen Umsetzung des angefochtenen Bebauungsplans bestünde noch die Möglichkeit einer Neufassung des B-Plans. Die Neuplanung könne trotz weitgehender Umsetzung des Vorhabens noch zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen – etwa durch die Festsetzung zusätzlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Diesbezüglich könne der Umweltverband aufgrund seiner besonderen Stellung im Verfahren auf die Planung einwirken. Auch könnten die Erkenntnisse aus dem Normenkontrollverfahren bei einer erneuten Planung berücksichtigt werden.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das für die Zulässigkeit von Klagen erforderliche Rechtsschutzbedürfnis soll generell verhindern, dass Gerichte mit nutzlosen Anliegen befasst werden. Das BVerwG stellt klar, dass die durch das UmwRG begründete Antragsbefugnis anerkannter Umweltvereinigungen für das Rechtsschutzbedürfnis bei Normenkontrollanträgen in der Regel ausreicht. Es entfällt selbst bei weitgehender Vorhabenrealisierung nicht, wenn noch Umweltschutzmaßnahmen möglich sind. Dies stärkt die Position der Verbände, die als Sachwalter der Allgemeinheit Umweltschutzinteressen auch in Bauleitplanverfahren vertreten können.